

Aus dem Bundesgericht : strenge Beweiserfordernisse für die Wiedereinbürgerung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - (1986)

Heft 3

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938157>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kannt. Die Schweiz anerkennt im übrigen auch alle gültigen Führerausweise des Auslandes.

Auslandsschweizerdienst/EDA •

Nächste eidgenössische Volksabstimmungen

28. September 1986

- Änderung des Zuckerbeschlusses
- Lehrwerkstätteninitiative

- **Kulturinitiative mit Gegenentwurf:** Die Initiative verlangt, der Bund müsse die Kultur mit einem Prozent seiner Ausgaben fördern, währenddem der Gegenentwurf lediglich eine Kann-Formel enthält, zugleich jedoch den Bund verpflichtet, kulturelle Anliegen in seiner gesamten Tätigkeit zu berücksichtigen.

7. Dezember 1986:
Gegenstände noch offen.

Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts AS 1985

Art. 28

Kind einer Schweizerin durch Heirat 1 Das Kind, dessen Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch eine frühere Ehe mit einem Schweizer erworben hat, kann erleichtert eingebürgert werden, wenn

- a) die Mutter eng mit der Schweiz verbunden ist, namentlich wenn sie in der Schweiz wohnt und wenigstens sechs Jahre hier gewohnt hat;
- b) ein oder mehrere Kinder aus der früheren Ehe der Mutter von Geburt an Schweizer Bürger sind;
- c) das Kind in der Schweiz wohnt und wenigstens sechs Jahre hier gewohnt hat.

2 Das Gesuch um Einbürgerung nach Absatz I Buchstaben a und b ist innert dreier Jahre seit Geburt des Kindes, das Gesuch nach Absatz I Buchstabe c vor Vollendung des 22. Altersjahres zu stellen.

3 Das Kind erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das die Mutter besitzt oder zuletzt besass und damit das Schweizer Bürgerrecht.

Aus dem Bundesgericht

Strenge Beweiserfordernisse für die Wiedereinbürgerung

Die Wiedereinbürgerung eines angeblichen früheren Schweizer Bürgers, der sein Bürgerrecht verwirkt haben will, setzt den strikten Nachweis voraus, dass er vor der mutmasslichen Verwirkung das schweizerische Bür-

gerrecht effektiv innehatte. So entschied das Bundesgericht in einem Fall, in dem vieles auf ein solches früheres Bürgerrecht hinwies, eine Lücke in der Beweiskette aber Zweifel hinterliess.